



SATZUNG
DER
KREISHANDWERKERSCHAFT
Landkreis Leipzig / Nordsachsen

Inhaltsübersicht

Name, Sitz, Bezirk	§ 1 ..	Seite 01
Aufgaben	§ 2	Seite 01
Mitgliedschaft	§ 3 - 5	Seite 02
Wahl- und Stimmrecht	§ 6 – 8	Seite 02
Organe... ..	§ 9	Seite 03
Mitgliederversammlung	§ 10 -16	Seite 03
Vorstand	§ 17 – 19	Seite 05
Vertretung	§ 20	Seite 07
Geschäftsstelle/Geschäftsführung	§ 21	Seite 07
Ausschüsse	§ 22 – 24	Seite 07
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 25	Seite 08
Beiträge und Gebühren	§ 26	Seite 08
Haushalts-, Kassen und Rechnungslegung	§ 27	Seite 09
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§ 28 – 29	Seite 09
Vermögensverwaltung	§ 30	Seite 10
Schadenshaftung	§ 31	Seite 10
Änderung der Satzung	§ 32	Seite 10
Veränderung/Auflösung der Kreishandwerkerschaft	§ 33 – 37	Seite 10
Aufsicht	§ 38	Seite 11
Bekanntmachung	§ 39	Seite 11

Name, Sitz, Bezirk

§ 1

- (1) Die Handwerksinnungen, die in dem Gebiet der Landkreise Leipzig und Nordsachsen ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft. Sie führt den Namen Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipzig / Nordsachsen.
- (2) Ihr Sitz ist in 04552 Borna, Abtsdorfer Straße 17.
- (3) Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Aufgaben

§ 2

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe,
 1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen,
 2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
 4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
 5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen, wobei die Aufkündigung der Geschäftsführung nur nach Beschluss der Innungsversammlung mit jährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich möglich ist.
 6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen,
 7. insbesondere auch Förderveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, auch für arbeitslose Jugendliche und Erwachsene zur Integration in das Berufsleben, durchzuführen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaften haben sich gegenseitig und andere handwerkliche Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirks haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen, soweit ein angemessener finanzieller Ausgleich sichergestellt wird.

- (4) Weitergehende freiwillige Aufgaben kann die Kreishandwerkerschaft übernehmen, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.
- (2) Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist auf Antrag eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

§ 4

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Sie sind berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Organe der Kreishandwerkerschaft zu benutzen.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 6

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitglieder oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Mitglieder von diesen gewählt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme*.
- (4) Der Vertreter eines Mitgliedes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder des von ihm vertretenen Mitgliedes und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

§ 7

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

*Die Satzung kann bestimmen, dass den Handwerksinnungen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder bis höchstens zwei Zusatzstimmen zuerkannt und die Stimmen einer Handwerksinnung einheitlich oder uneinheitlich abgegeben werden können.

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft und ihrer Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft entfällt.

Organe

§ 9

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse

Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitglieder (§ 3). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Einsetzung der Ausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder,
 5. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Arbeitsverträge der Bediensteten der Kreishandwerkerschaft,
 - e) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,

f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

6. die Beschlussfassung über weitere freiwillige Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 4.

- (3) Die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Kreislehrlingswart wählen. Dieser braucht nicht der Mitgliederversammlung anzugehören.

§ 11

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und der Geschäftsführer führt, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse aus.

§ 12

Der Vorsitzende des Vorstandes (Vors. Kreishandwerksmeister), im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, lädt über die Geschäftsstelle zur Mitgliederversammlung schriftlich und elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 13

- (1) Der Vors. Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung; erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer gem. § 11 Satz 4, so kann sie durch einen Beauftragten der Handwerkskammer geleitet werden.
- (2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb der Ladungsfrist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne dass es einer Mindestteilnehmerzahl bedarf; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.
- (3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 7 findet Anwendung.

§ 16

Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vors. Kreishandwerksmeister, zwei Kreishandwerksmeister und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt der Kreislehrlingswart, soweit er nicht dem Vorstand bereits angehört, mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tage- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Vors. Kreishandwerksmeister, die zwei Kreishandwerksmeister und weiteren

Vorstandsmitgliedern sowie dem Kreislehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

- (1) Der Vors. Kreishandwerksmeister und die zwei Kreishandwerksmeister werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Fällt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall sowie bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes zählt die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Wählbar für das Amt des Vors. Kreishandwerksmeisters und der zwei Kreishandwerksmeister sind nur Personen, die
 1. zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 2. in der Regel Arbeitnehmer oder Auszubildende beschäftigen.
- (3) Von den Erfordernissen des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Wahl des Vors. Kreishandwerksmeisters findet unter Leitung eines von den Anwesenden einvernehmlich bestimmten Mitgliedes, die Wahl der zwei Kreishandwerksmeister und der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vors. Kreishandwerksmeisters statt.
- (5) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 19

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vors. Kreishandwerksmeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt über die Geschäftsstelle schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Sitzungsleiters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (7) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschlüsse regeln.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Vertretung

§ 20

- (1) Der Vors. Kreishandwerksmeister und der Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter - vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.
- (2) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Vors. Kreishandwerksmeister und dem Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfalle von deren Stellvertretern - unterzeichnet sein. Satz 1 und 2 gelten nicht für die laufenden Geschäfte der Verwaltung.
- (3) Der Vors. Kreishandwerksmeister und der Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter - sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Geschäfte mit Innungen oder sonstigen juristischen Personen handelt, die der Kreishandwerkerschaft die Führung ihrer Geschäfte übertragen haben.

Geschäftsstelle/Geschäftsführung

§ 21

- (1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Hauptgeschäftsführer geleitet wird; sie kann in ihrem Bezirk weitere Geschäftsstellen errichten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Geschäftsführer im Sinne der Satzung.
- (3) Die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft werden nach den Richtlinien des Vorstandes von dem Hauptgeschäftsführer geführt, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmung der Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
- (4) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung sowie die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Auszubildenden obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Insoweit vertritt er auch die Kreishandwerkerschaft. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer oder eine andere, vom Vorstand bevollmächtigte, Person kann Mitgliedsbetriebe der Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten.

Ausschüsse

§ 22

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Kreishandwerkerschaft.

§ 23

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Vors. Kreishandwerksmeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses - mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 24

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 25

- (1) Als ständiger Ausschuss ist ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu errichten. Dieser besteht aus 2 Personen, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ausschuss hat seine Tätigkeit gemäß § 27 vorzunehmen.
- (3) Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen sind.

Beiträge und Gebühren

§ 26

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Korporativbeiträge und - soweit die Innungsgeschäftsführung übertragen wurde - Geschäftsführungsbeiträge aufzubringen; darüber hinaus können Sonderbeiträge festgesetzt werden.
- (2) Jede Mitgliedsinnung hat für jedes ihr angehörende Innungsmitglied einen Grund- und Zusatzbeitrag (Korporativbeitrag) zu entrichten.
Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohnsumme.
- (3) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte für jedes ihr angehörende Innungsmitglied einen besonderen Beitrag (Geschäftsführungsbeitrag). Dieser Geschäftsführungsbeitrag kann in der Form eines Grundbeitrages und/oder eines Zusatzbeitrages erhoben werden. Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohnsumme.
Von der Aufkündigung der Geschäftsführung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Geschäftsführungsbeitrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unberührt.
- (4) Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, der Kreishandwerkerschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen. Die Kreishandwerkerschaft ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.
Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.
- (5) Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten eines Mitglieds nach den vorgenannten Regelungen nicht zu erhalten, ist die Kreishandwerkerschaft berechtigt, diese Daten zu schätzen.
- (6) Die Beiträge der Innungen sind mit der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich zu beschließen.
- (7) Für die Inanspruchnahme von Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft können Gebühren auch von Personen erhoben werden, die den Mitgliedsinnungen nicht angehören.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegung

§ 27

Die Haushalt-, Kassen- und Rechnungsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig für Kreishandwerkerschaften und Innungen vom 01.01.2002 findet für die Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipzig / Nordsachsen Anwendung. Beschließt die Kreishandwerkerschaft eine eigene Haushalt-, Kassen- und Rechnungsordnung, so gilt diese.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 28

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für Nebeneinrichtungen der Kreishandwerkerschaft sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen.
- (3) Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 29

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizulegen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kasssenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

Vermögensverwaltung

§ 30

Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 31

Die Kreishandwerkerschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung

§ 32

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

Veränderung/Auflösung der Kreishandwerkerschaft

§ 33

Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer.

§ 34

- (1) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 35

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 36

- (1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Kreishandwerkerschaft, und wenn ein solches nicht besteht, im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bekannt zu machen.

§ 37

- (1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Beitragsjahr an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden (§ 34). Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Service- und Vertriebsgesellschaft der Kreishandwerkerschaften mbH zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen.

Aufsicht

§ 38

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Bekanntmachungen

§ 39

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen durch Rundschreiben oder in der KH-Zeitung, bei Beschlüssen mit Normcharakter im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer.

.....den.....

Kreishandwerksmeister

Stellvertreter

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen und wird gemäß § 89 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 der Handwerksordnung genehmigt.

.....den.....

Präsident

Hauptgeschäftsführer